

**Faunistische Untersuchung  
(Baumhöhlenkontrolle)  
im Zuge der Hochwasserschutzplanung  
der Ortslage Vietze**

**Faunistischer Fachbeitrag  
- Fledermäuse-**



**Auftraggeber**

Gemeinde H6hbeck  
6ber NLWKN (Nieders6chsischer Landesbetrieb f6r  
Wasserwirtschaft, K6sten- und Naturschutz)  
Betriebsstelle L6neburg \* Dienstgeb6ude Dannenberg  
Continentalstra6e 2 \* 29451 Dannenberg (Elbe)

**Auftragnehmer**

Biol. Frank Manthey  
Unter den Linden 23  
25474 Ellerbek



Stand: Februar 2022

**Faunistische Untersuchung (Baumhöhlenkontrolle)  
im Zuge der Hochwasserschutzplanung  
der Ortslage Vietze**

**Faunistische Untersuchung  
Fledermäuse**

**Auftraggeber:**

Gemeinde Höhbeck  
über NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz)  
Betriebsstelle Lüneburg \* Dienstgebäude Dannenberg  
Continentalstraße 2 \* 29451 Dannenberg (Elbe)

**Auftragnehmer:**

Frank Manthey  
Unter den Linden 23  
25474 Ellerbek bei Hamburg  
Tel.: 01782363345  
Mail: [f.manthey1@gmx.de](mailto:f.manthey1@gmx.de)

**Kartierung:**

Frank Manthey

**Gesamtbearbeitung:**

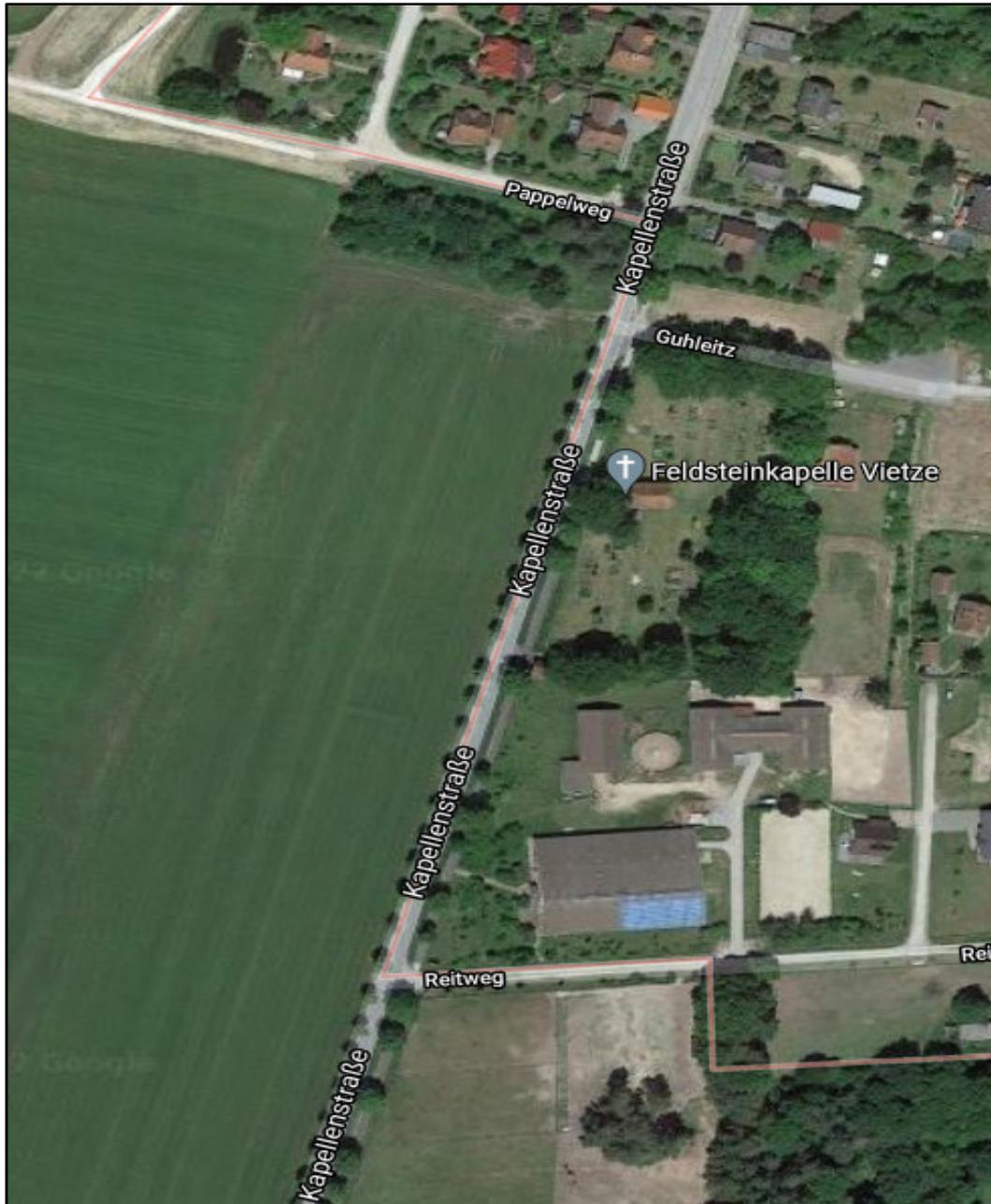
Frank Manthey

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>HÖHLENBAUMKARTIERUNG.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>RECHTLICHER HINTERGRUND UND BEWERTUNGSMAßSTÄBE .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>ERGEBNISSE DER BAUMHÖHLENKARTIERUNG.....</b>	<b>8</b>
4.1	Bereich 1	8
4.2	Bereich 2	12
<b>5</b>	<b>RESÜMEE.....</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>KARTENVERZEICHNIS .....</b>	<b>16</b>

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der zukünftigen Deichbaumaßnahmen im Bereich Vietze müssen 37 Bäume gefällt werden. Es war zu prüfen, ob von der Maßnahme dauerhaft geschützte Lebensstätten betroffen sind und Individuen geschützter Fledermäuse gestört oder nachhaltig beeinträchtigt werden könnten.



Karte 1: Lage des gesamten Untersuchungsgebietes (Google Earth Zugriff am 30.01.2022 um 09.00 Uhr)

## 2 Höhlenbaumkartierung

Im Rahmen der Kartierung wurden alle, vom Boden aus sichtbaren potentiellen Quartierstrukturen erfasst. Aussagen über einen aktuellen Besatz dieser Strukturen durch in und an Bäumen siedelnde Fledermäuse, andere Säugetiere oder Vogelarten sind hierdurch nicht möglich. Angaben zur Anzahl an potentiellen Quartierbäumen sind jedoch notwendig, damit das Gefährdungspotential abgeschätzt und ein entsprechender Ausgleich festgelegt werden kann. Hierbei ist nicht die Zahl besetzter Baumquartiere entscheidend, sondern die Anzahl der betroffenen potentiellen Quartiere, da z.B. Waldfledermäuse ihre Quartiere häufig wechseln und auf einen dichten Quartierverbund bestehend aus einer hohen Anzahl an Baumquartieren angewiesen sind.

Die Baumhöhlenkartierung erfolgte am 27.01.2022 und am 28.01.2022 im unbelaubtem Zustand der Bäume mittels Fernglases vom Boden aus. Dabei wurden neben Baumhöhlen, die sowohl Vögeln als auch Fledermäusen als geeignetes Quartier dienen können, alle weiteren sichtbaren fledermausrelevanten Strukturen erfasst, wie Rindenabplatzungen, Spalten und Stammrisse. Aber auch sichtbare Strukturen (überwiegend Astabbrüche), deren tatsächliches Quartierpotential (Fäulnishöhle ja/nein) vom Boden aus kaum abzuschätzen wurden dokumentiert. Bei Baumhöhlenkartierungen vom Boden aus werden auch Strukturen erfasst, die möglicherweise kein tatsächliches Quartierpotential aufweisen, wodurch das Quartierpotential überschätzt werden kann. Bei Spechtlöchern kann es sich beispielsweise nur um Initialhöhlen ohne Quartierpotential handeln und Fäulnishöhlen im Bereich von Astabbrüchen können nur kleinvolumig sein und Wassertaschen (Phytotelma) ausbilden. Es ist aber auch damit zu rechnen, dass nicht alle Quartierstrukturen, vor allem im Kronenbereich vom Boden aus sichtbar sind und die Anzahl an Quartierstrukturen wiederum unterschätzt wird.

Für jeden der kontrollierten Habitatbäume wurde die Art der Struktur(en) benannt und die potentielle Eignung als Fledermausquartier. Diese Potentialeinschätzung bezieht sich auf den vermutlich verfügbaren Raum der Höhle oder Spalte und damit der potentiellen Nutzung durch mehrere Fledermäuse gleichzeitig sowie auf die potentielle Eignung als Überwinterungsquartier. Während Strukturen mit der Einstufung 1, Platz für Einzeltiere bieten und als Sommerquartier geeignet erscheinen, könnten Strukturen (kleinvolumige Höhlungen, z.B. in Seitenästen) mit der Einstufung 2 kleinen Gruppen (z.B. Paarungsgruppen) im Sommer/Herbst als Quartier dienen. Strukturen mit der Einstufung 3 könnten vermutlich mehreren Tieren (z.B. einer Wochenstubenkolonie) Platz bieten und für einige Arten auch als Winterquartier geeignet sein (z.B. großvolumige Spechthöhle im Stamm für Abendsegler).

Bis zu einer Höhe von 5m können die Höhlen mit Hilfe einer Leiter und einer Höhlenkamera kontrolliert werden. Darüber hinaus wäre bei einem sicheren Höhlennachweis ein sogenannter Hubsteiger nötig.



Abb. 1: Baumhöhlenkontrolle (Manthey 2019)

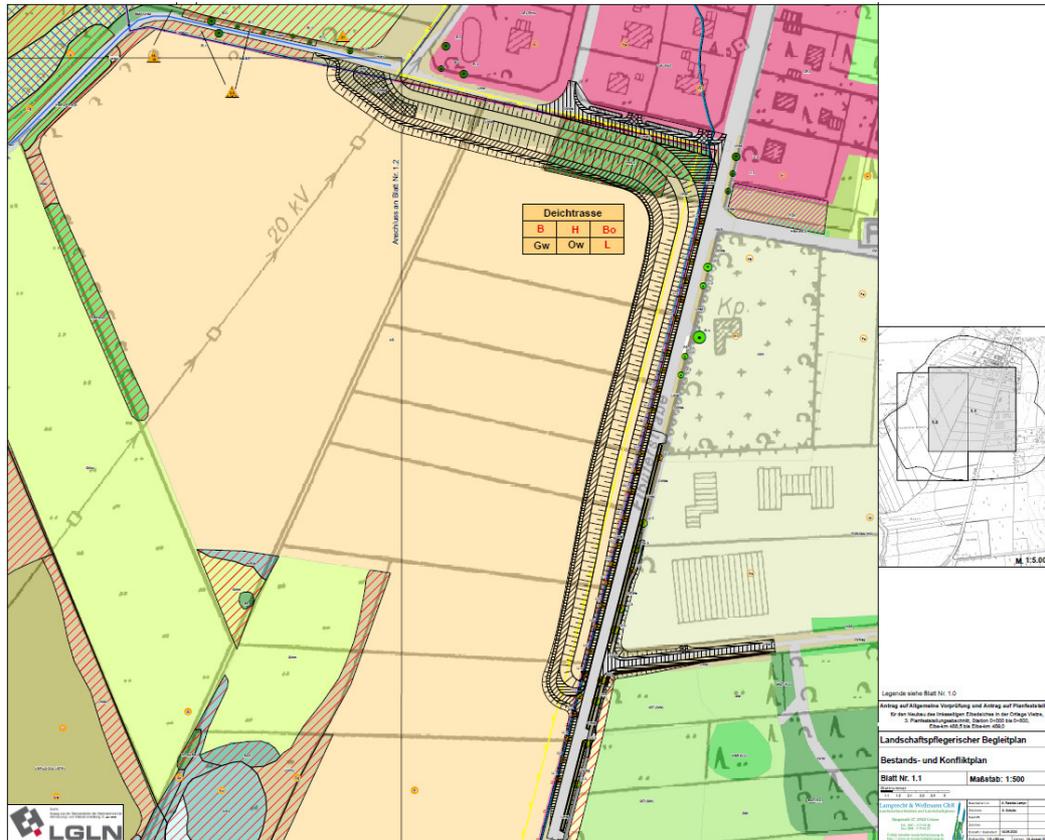
### 3 Rechtlicher Hintergrund und Bewertungsmaßstäbe

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund der Föderalismusreform und aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51), zeitgleich ist das BNatSchG vom 25.03.2002 außer Kraft getreten. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Fassung. Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

## 4 Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung



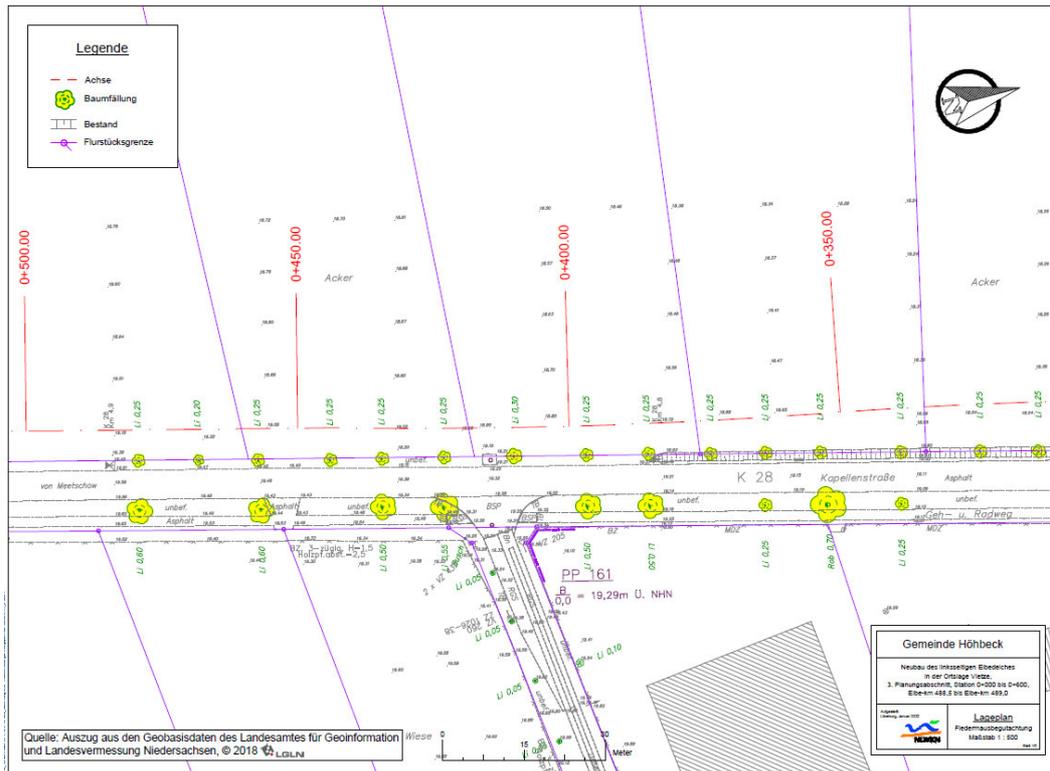
Karte 2: Lage des Eingriffsgebietes (Lamprecht & Wellmann)

### 4.1 Bereich 1

Es sind 8 große Linden auf der linken Seite und ca. 25 jüngere auf der rechten Seite (von Vietze ausgesehen). Bei den rechten kleineren Linden wurden vier – fünf Astlöcher entdeckt, die jedoch nicht tief in den Baum gingen und somit kein Potenzial als Winterquartier für Fledermäuse aufweisen.

Bei den linken größeren Linden wurden zwei kleine Höhlen entdeckt, bei einer Robinie mit stark rissiger Rinde wurde ein Riss in der Borke entdeckt.

Die älteren Linden auf der linken Seite wurden im Kronenbereich mit einem Fernglas auf Hinweise nach Höhlungen bzw. Aufrisse abgesehen. Was im Kronenbereich an Astlöchern oder Rissen ist, kann man nicht mit 100%iger Sicherheit vom Boden aus eingesehen werden.



Karte 3: Lage des Untersuchungsgebietes Bereich 1



Abb. 2: Zu fallende Bäume Blick von Vietze auskommend (Manthey 28.01.2022)



Abb. 3: Astloch ohne Befund (Manthey 28.01.2022)

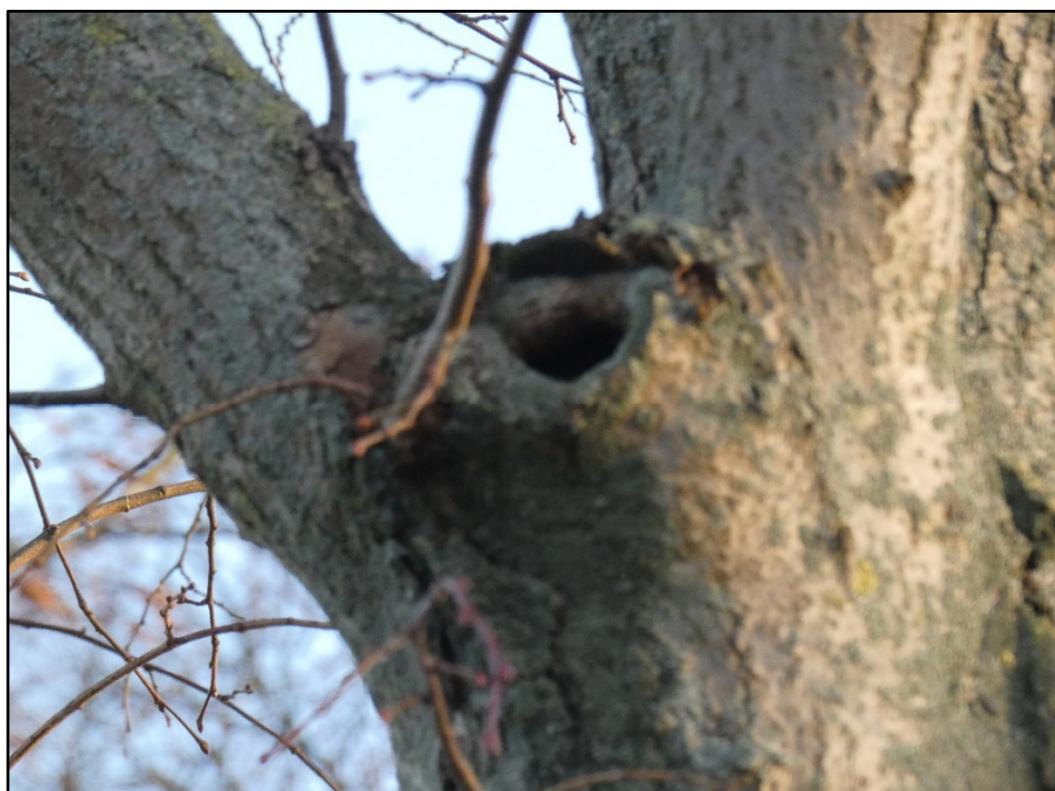


Abb. 4: Astloch ohne Befund (Manthey 28.01.2022)



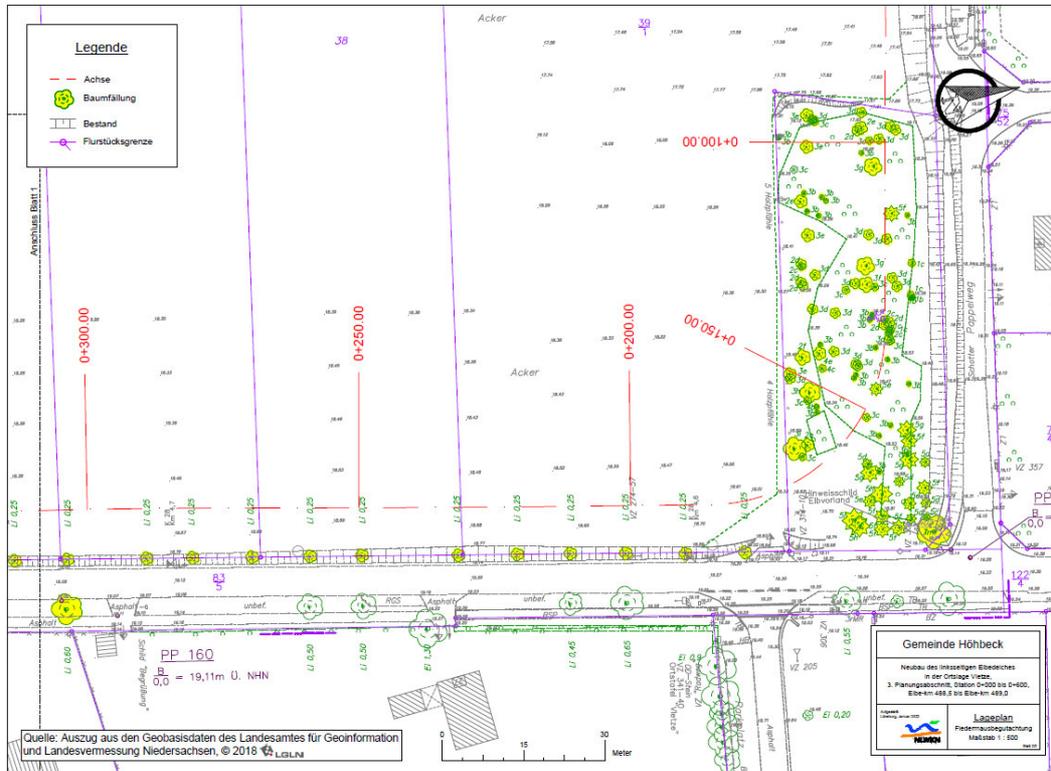
Abb. 5: Robinie mit schöner Krone (Manthey 28.01.2022)



Abb. 6: Robinie mit Aufriss (Manthey 28.01.2022)

## 4.2 Bereich 2

An dem kleinen Gehölz stehen zur Ackerseite fünf größere Eichen, eine größere Birke und einige Espen. Zur Straße stehen eine Pappel und einige Kiefern. Bei allen Bäumen konnten weder Höhlen noch Aufrisse vom Boden aus mit dem Fernglas entdeckt werden.



Karte 4: Lage des Untersuchungsgebietes Bereich 2



Abb. 7: Das kleine Gehölz an der Straße bei Vietze (Manthey 28.01.2022)



Abb. 8: Das kleine Gehölz an der Straße bei Vietze (Manthey 28.01.2022)



Abb. 9: Bäume Deichlinie Vietze zur Ackerseite (Manthey 28.01.2022)

## 5 Resümee

Im Zuge des 3. Planungsabschnittes eines weiteren Deichneubauabschnittes in der Ortslage Vietze müssen 37 Bäume gefällt und ein 2500 qm großes mit Büschen, Sträuchern und jungen Bäumen entfernt werden.

Die Untersuchung am 27.01. und am 28.01.2022 an den 37 zu fallenden Bäumen, sowie dem 2500 qm großen Grundstück zeigte, **dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG nicht erfüllt werden.**

**Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.**

Durch die Rodung der Bäume im Zuge der Ausbaumaßnahmen werden keine Fledermäuse verletzt oder getötet. Störungen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- oder Wanderungszeit sind ebenfalls nicht zu erwarten. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folglich keine Verbotstatbestände für Fledermäuse nach §42 (1) BNatSchG erfüllt, eine Ausnahmegenehmigung nach §42 (8) wird demzufolge nicht benötigt.

### Empfehlung:

Während der Fällarbeiten sollte ein Fledermausfachmann entweder anwesend sein bzw. schnell per Telefon erreicht werden können!

Leider lassen sich nicht zu 100% Höhlungen im Kronenbereich der Bäume ausschließen.

Sollte es bei Fällarbeiten zu Fledermausfunden kommen, können diese recht schnell gerettet werden und in ein in der Nähe liegendes Winterquartier gebracht werden!

Ein Beispiel aus dem Jahre 2020 zeigt, dass nicht alle Höhlen mit 100%iger Sicherheit untersucht werden können. In 10 Meter Höhe befand sich eine kleine Höhle in einer Robinie. Das Unternehmen, das mit der Fällung der Bäume beauftragt war, hatte zum Glück noch einmal genauer in die Höhle geschaut und eine Fledermaus im Winterschlaf entdeckt. Der Baum wurde zwei Monate später gefällt!



Abb. 10: Robinie mit Loch in 8 m Höhe (Manthey 20.02.2020)



Abb. 11: Robinie mit Fledermaus (Manthey 20.02.2020)

Frank Manthey, 31.01.2022

*Frank Manthey*

(Fledermausxperte)

## 6 Abbildungsverzeichnis

ABB. 1: BAUMHÖHLENKONTROLLE (MANTHEY 2019).....	6
ABB. 2: ZU FÄLLENDE BÄUME BLICK VON VIETZE AUS KOMMEND (MANTHEY 28.01.2022).....	9
ABB. 3: ASTLOCH OHNE BEFUND (MANTHEY 28.01.2022).....	10
ABB. 4: ASTLOCH OHNE BEFUND (MANTHEY 28.01.2022).....	10
ABB. 5: ROBINIE MIT SCHÖNER KRONE (MANTHEY 28.01.2022).....	11
ABB. 6: ROBINIE MIT AUFRISS (MANTHEY 28.01.2022).....	11
ABB. 7: DAS KLEINE GEHÖLZ AN DER STRAßE BEI VIETZE (MANTHEY 28.01.2022).....	12
ABB. 8: DAS KLEINE GEHÖLZ AN DER STRAßE BEI VIETZE (MANTHEY 28.01.2022).....	13
ABB. 9: BÄUME DEICHLINIE VIETZE ZUR ACKERSEITE (MANTHEY 28.01.2022).....	13
ABB. 10: ROBINIE MIT LOCH IN 8 M HÖHE (MANTHEY 20.02.2021).....	14
ABB. 11: ROBINIE MIT FLEDERMAUS (MANTHEY 20.02.2021).....	15

## 7 Kartenverzeichnis

KARTE 1: LAGE DES GESAMTEN UNTERSUCHUNGSGEBIETES (GOOGLE EARTH ZUGRIFF AM 30.01.2022 UM 09.00 UHR).....	4
KARTE 2: LAGE DES EINGRIFFSGEBIETES (LAMPRECHT & WELLMANN).....	8
KARTE 3: LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES BEREICH 1.....	9
KARTE 4: LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES BEREICH 2.....	12